

Kooperationsvertrag Westfälische Pflegefamilien

Zwischen dem **LWL-Landesjugendamt Westfalen**

und der «**Träger**», «**Ort**»

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Vertragszweck

Gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII fördert das LWL-Landesjugendamt Westfalen die Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Hilfen zur Erziehung. Nach Nr. 4 dieser Vorschrift regt das LWL-Landesjugendamt Westfalen die Weiterentwicklung der Jugendhilfe an und fördert diese. § 33 Satz 2 SGB VIII fordert, für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Der Träger der Jugendhilfe erbringt gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII Leistungen der Jugendhilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung in seiner Familie nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Formen der Familienpflege konzeptionell zu entwickeln, die Tätigkeit in Westfalen-Lippe zu koordinieren und die Qualität der Hilfen zu sichern. Das System „Westfälische Pflegefamilien“ versteht sich als eine der möglichen Hilfen auf der Grundlage des § 33 Satz 2 SGB VIII.

2. Vertragsgegenstand

Der oben genannte Träger der Jugendhilfe bietet Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unterschiedliche Leistungen für Westfälische Pflegefamilien an. Im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII kann der örtliche zuständige Träger die Inanspruchnahme dieser Leistungen mit dem Träger vereinbaren.

Die Einzelheiten der Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung der Westfälischen Pflegefamilien sowie in dem Qualitätshandbuch „Westfälische Pflegefamilien“ festgelegt, deren aktueller Stand Grundlage dieses Vertrages ist.

Die Parteien vereinbaren, gemeinsam mit anderen Trägern, die mit dem LWL-Landesjugendamt den identischen Vertrag abgeschlossen haben, diese Leistungsbeschreibung zur Grundlage ihrer Leistungserbringung zu machen und gemeinsam weiterzuentwickeln.

3. Pflichten des LWL-Landesjugendamtes Westfalen

- 3.1. Das LWL-Landesjugendamt koordiniert das System Westfälische Pflegefamilien:
 - die WPF-Trägerkonferenz
 - die regionalen Arbeitskreise der WPF-Berater/innen
 - den Arbeitskreis der WPF-Co-Berater/innen
- 3.2 Das LWL-Landesjugendamt Westfalen nimmt die überörtlichen Vermittlungsanfragen an und stellt diese dem System zur Verfügung.
- 3.3 Das LWL-Landesjugendamt Westfalen organisiert und bezuschusst die Fortbildungen für die WPF- Berater/innen.
- 3.4 Das LWL-Landesjugendamt Westfalen organisiert und bezuschusst Fortbildungen für WPF.
- 3.5 Das LWL-Landesjugendamt Westfalen erstellt und finanziert die gemeinsamen Werbematerialien für das System „Westfälische Pflegefamilien.“
- 3.6 Das LWL-Landesjugendamt Westfalen verpflichtet sich gegenüber den Trägern, alle Weiterentwicklungsschritte des Systems mit den Trägern in der Trägerkonferenz abzustimmen und gegebenenfalls projektbezogen Haushaltsmittel für eine Qualitätsentwicklung einzusetzen.

4. Pflichten des Trägers

Mit der Teilnahme am System „Westfälische Pflegefamilien“ verpflichtet sich der o.g. Träger:

- 4.1 nur qualifizierte Fachkräfte, entsprechend der gültigen Leistungsbeschreibung, für die Aufgaben der Beratung und Co-Beratung der Westfälischen Pflegefamilien einzusetzen;
- 4.2 eine/n Berater/in zu beschäftigen, der/die jeweils mit mindestens 50% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausschließlich in dem Bereich WPF tätig ist;
- 4.3 den Fachkräften die regelmäßige Teilnahme an dem Koordinationssystem (Arbeitskreise, Supervisionen, Fortbildungsveranstaltungen etc.) zu ermöglichen;
- 4.4 regelmäßig, autorisiert und konstant an der Trägerkonferenz teilzunehmen;
- 4.5 die jeweils gültige Leistungsbeschreibung sowie das gültige Qualitätshandbuch einzuhalten;
- 4.6 den jeweils gültigen, gemeinsam vereinbarten Kostensatz für die Leistung „Westfälische Pflegefamilie“ zu erheben;
- 4.7 dem LWL-Landesjugendamt Westfalen für die Erhebung der Kostensätze alle notwendigen, trägerspezifischen Kostenunterlagen zur Verfügung zu stellen;
- 4.8 die für das Berichtswesen des LWL-Landesjugendamtes Westfalen (Statistik, Landesjugendhilfeausschussvorlagen etc.) notwendigen Informationen kontinuierlich zu erheben und zeitnah, insbesondere die Meldedatei „Vermittlungen und Beendigungen“, binnen 2 Wochen rückzumelden;
- 4.9 die aktuelle personelle Auslastung zweimal im Jahr – analog zu den Refinanzierungszahlungen (jeweils zum 15.01. und 15.07. des Kalenderjahres) dem LWL-Landesjugendamt Westfalen schriftlich mitzuteilen;

- 4.10 aus den Tagessatzeinnahmen die Kosten des LWL-Landesjugendamtes Westfalen für die Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherung des Systems Westfälische Pflegefamilien (Personalkostenanteile, Sachkosten, Supervisionskosten) zu erstatten. Die Zahlungen für das erste Halbjahr sind bis spätestens zum 15.07. des laufenden Jahres zu zahlen. Die Zahlungen für das zweite Halbjahr sind bis spätestens zum 15.01. des Folgejahres zu zahlen. Parallel wird dem LWL-Landesjugendamt Westfalen die Berechnungsgrundlage (Anzahl der Kinder und Anzahl der Belegungstage) für den jeweiligen Refinanzierungsbetrag mitgeteilt.
- 4.11 vor oder spätestens zu Beginn der Anbahnung in eine Westfälische Pflegefamilie das örtliche Jugendamt über die geplante Inpflegegabe schriftlich zu informieren.

5. Verfahrensregelungen

- 5.1 Die Teilnahme am System „Westfälische Pflegefamilien“ steht grundsätzlich allen anerkannten Trägern der Jugendhilfe offen, sofern diese den Kooperationsvertrag mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen abschließen.
- 5.2 Grundsätzliche Entscheidungen bezüglich des überörtlichen Systems „Westfälische Pflegefamilien“ werden von allen anwesenden Trägern in der Trägerkonferenz getroffen (2/3 Mehrheit; jeder anwesende Träger hat eine Stimme).
- 5.3 Der Träger kann diese Vereinbarung mit ½ jähriger Frist schriftlich kündigen.

6. Verfahren bei Konflikten

6.1 Beschwerdemanagement

Das LWL-Landesjugendamt Westfalen ist Beschwerdestelle für alle Beteiligten (sorgeberechtigten Eltern, Vormund, Kind/Jugendlicher, Westf. Pflegefamilie und WPF-Träger) und für die Einhaltung der vereinbarten Standards im System „Westfälische Pflegefamilien“ im Rahmen des Kooperationsvertrages verantwortlich. Eingehende Beschwerden werden zeitnah aufgegriffen und bearbeitet. Besondere Auffälligkeiten werden an die WPF-Trägerkonferenz weitergegeben.

6.2 Verfahren bei Verstoß eines WPF-Trägers gegen die Standards der Westfälischen Pflegefamilien

Erfährt das LWL-Landesjugendamt Westfalen von Pflichtverletzungen eines WPF-Trägers, so hat es den Träger darauf hinzuweisen und ihn aufzufordern, diese in einem angemessenen Zeitraum abzustellen. Der Träger wird umgehend aufgefordert, schriftlich Stellung zu nehmen. Bei neuen Verstößen kann das LWL-Landesjugendamt Westfalen den Kooperationsvertrag kündigen. Hierbei ist die WPF-Trägerkonferenz anzuhören.

6.3 Verfahren bei Konflikten zwischen WPF-Trägern

- a. Der Konflikt wird auf Wunsch der betroffenen Träger vom LWL-Landesjugendamt Westfalen moderiert:

Gemeinsam mit den betroffenen Trägern wird ein Lösungsvorschlag formuliert. Wünschen die betroffenen Träger keine Moderation durch das LWL-Landesjugendamt Westfalen oder findet der Lösungs- bzw. Vermittlungsvorschlag keine Akzeptanz, werden drei „neutrale“ Trägervorteiler/innen durch das LWL-Landesjugendamt Westfalen ausgewählt und über den Konflikt informiert. In einem Treffen vor der Trägerkonferenz wird dann nach Anhörung der Konfliktparteien ein Vermittlungs- bzw. Lösungsvorschlag formuliert.

- b. Sollte der Lösungsvorschlag von den Konfliktpartnern nicht angenommen werden, wird gemeinsam mit den drei Trägervertretern/innen eine Tischvorlage erarbeitet, welche für die WPF-Trägerkonferenz über den Sachverhalt informiert und Grundlage für die Entscheidung der Trägerkonferenz ist.

6.4 Verfahren bei Beschwerden von WPF Trägern über das LWL-Landesjugendamt Westfalen

Das LWL-Landesjugendamt Westfalen hat die Verpflichtung, sämtliche Themen, die von WPF Trägern für die Tagesordnung der Trägerkonferenz angemeldet werden, in die Trägerkonferenz einzubringen, damit dort eine Konfliktlösung erreicht werden kann.

6.5. Verfahren bei Konflikten zwischen LWL-Landesjugendamt Westfalen und einem öffentlichen Träger der Jugendhilfe

Kritikpunkte am System der Westfälischen Pflegefamilien seitens eines Jugendamtes werden vom LWL-Landesjugendamt in das Gremium „WPF-Qualitätskommission“ gegeben. Die Vertragsparteien streben eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Systems an. Konzeptionelle Veränderungen werden in dem „WPF-Qualitätskommission“ erarbeitet.

Die WPF-Trägerkonferenz wird kontinuierlich informiert.

Aufgrund der zurzeit nicht kalkulierbaren Finanzsituation des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist die Laufzeit des Kooperationsvertrages bis zum 31.12.2015 befristet.

Im Laufe des Jahres 2015 muss die Finanzierung der unter Ziffer 3 aufgelisteten Positionen neu verhandelt werden.

Münster, im März 2015

Ort, Datum _____

i. A. _____
(für das LWL-Landesjugendamt Westfalen)

(für den WPF-Träger)